

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Gemeinde Schenkenzell,
vertreten durch Bürgermeister Schenk,**

und

**der Stadt Wolfach,
vertreten durch Bürgermeister Moser**

über die Gemeindeverbindungsstrasse Heubachtalstraße

Die Gemeinde Schenkenzell und die Stadt Wolfach schließen aufgrund §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Schenkenzell und die Stadt Wolfach schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung der Straßenbaulast der Gemeindeverbindungsstraße „Heubachtalstraße“ ab Gemarkungsgrenze der Stadt Schiltach bis Hinterheubach, Flst.Nr. 227 der Gemarkung Kinzigtal (Haus Mantel, Heubachtal 41). Das betroffene Straßenstück wurde vom Landratsamt Ortenaukreis durch Bescheid vom 22.11.1979 als Gemeindeverbindungsstraße festgestellt. Die Gesamtlänge der Straße beträgt 5,730 km. Das betroffene Straßenstück ist im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan und der Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis über die Feststellung als Gemeindeverbindungsstraße ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2

Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist für das in § 1 genannte Straßenstück die Gemeinde Schenkenzell, auch für den Teil, der sich auf der Gemarkung der Stadt Wolfach befindet.

§ 3

Umfang der Straßenbaulast

Die Straßenbaulast umfasst die im Straßengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgaben. Dies sind alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Räum- und Streupflicht, die regelmäßige Unterhaltung der Straße sowie bauliche Maßnahmen zur Instandhaltung und Verbesserung der Straße. Unter bauliche Maßnahmen fallen z.B. das Aufbringen einer neuen Fahrbahndecke und die Erneuerung oder der Neubau von Stützmauern.

§ 4

Kostentragung

Die Gemeinde Schenkenzell erhält für die Übernahme der Straßenbaulast die gesamte jährliche Zuweisung aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für das gesamte Straßenstück, auch für den Teil, der auf die Gemarkung der Stadt Wolfach entfällt.

Die Gemeinde Schenkenzell erstellt jährlich eine Abrechnung über die Unterhaltungsausgaben einschl. der Ausgaben für Räum- und Streudienst. In dieser Abrechnung werden die nachgewiesenen Ausgaben den Zuweisungen aus dem FAG für das gesamte Straßengrundstück gegenübergestellt. Der Überschuss bzw. das Defizit werden zwischen der Gemeinde Schenkenzell und der Stadt Wolfach jeweils hälftig geteilt.

Falls bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, wenn der Ausgabenbedarf den Betrag von 5.000,00 DM übersteigt. Von den anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Schenkenzell 50 %, die Stadt Wolfach 50 %. Erfolgt die Baumaßnahme im überwiegenden Interesse einer Vertragspartei, wird ein hiervon abweichender Schlüssel vereinbart.

§ 5

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Parteien dem Schiedsspruch der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6

Kündigung der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung

Eine Kündigung der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Für die Gemeinde Schenkenzell

Für die Stadt Wolfach

Schenkenzell, den 21. März 1997

Wolfach, den 21. März 1997

Schenk
Bürgermeister

Moser
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan
Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis über die Feststellung als Gemeindeverbindungs-
straße

Zusatz:

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für den Zeitraum vom 1.1.1996 bis zum In
Kraft- treten der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die in § 4 getroffene
Regelung zur Kostentragung Anwendung finden soll.

Für die Gemeinde Schenkenzell

Für die Stadt Wolfach

Schenkenzell, den 21. März 1997

Wolfach, den 21. März 1997

Schenk
Bürgermeister

Moser
Bürgermeister

Genehmigung / Öffentliche Bekanntmachung

Die Vereinbarung wurde vom Landratsamt Rottweil als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde
mit Schreiben vom 23.06.97 genehmigt und im Mitteilungsblatt Nr. 27/97 am 04.07.91997
öffentlich bekannt gemacht.